



Regulativ für die landeskirchliche Sonntagsschulkommission des Kantons Bern

vom 14. November 1938

Der Synodalrat beschliesst:

Art. 1

Angesichts der Wichtigkeit der Sonntagsschule für die christliche Erziehung des Kindes ernennt der Synodalrat eine Sonntagsschulkommission von 5 bis 7 Mitgliedern.

Art. 2

Diese Kommission hat unter Rücksichtnahme auf die mit der Landeskirche verbundenen christlichen Gemeinschaften das Sonntagsschulwesen im Kanton Bern zu fördern.

Art. 3

Als Aufgaben fallen der Sonntagsschulkommission zu:

- a) Die kirchlichen Organe (Bezirkssynoden, Kirchgemeinden) aufmerksam zu machen auf die Wichtigkeit der Sonntagsschule als einem Mittel lebendiger Verwurzelung in der Bibel und zur Mithilfe in der christlichen Erziehung des Kindes.
- b) Mitzuarbeiten an der wichtigen Frage der grundsätzlichen Stellung der Sonntagsschule innerhalb der Gemeinde im Sinne eines gemeindemässigen Ein- und Ausbaues.
- c) Den Leitern der Sonntagsschule Handreichung zu bieten, um sich für ihre Aufgaben vorzubereiten und weiter auszubilden.
- d) Der Methode des Sonntagsschulunterrichts ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- e) Wege zu suchen zu einem organisatorischen Zusammenschluss der landeskirchlichen Sonntagsschulen.

Art. 4

Der Synodalrat ernennt auf die Dauer von vier Jahren den Präsidenten und die Mitglieder der Sonntagsschulkommission. Diese erstattet alljährlich dem Synodalrat einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit.

Art. 5

Zur Beschlussfassung über die Änderung des vorliegenden Regulativs ist der Synodalrat zuständig.

Bern, 7. November 1938

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Max Trechsel*

Der Sekretär: *Wilhelm Nissen*